

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.10.2020

66 - Tiefbauamt

**rhein
kreis
neuss**

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 66/4156/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss	08.10.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2

K 33n Anschlussstelle Dormagen-Delrath Ergänzung zum Sachstandsbericht vom 18.09.2020

Sachverhalt:

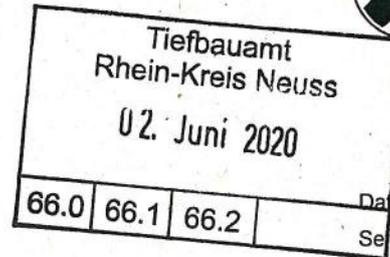
Ergänzend zum Sachstandsbericht vom 18.09.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 66/4147/XVI/2020) werden nachfolgend bezeichnete Unterlagen nachgereicht:

Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.05.2020
Schreiben des Landrates an die Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.09.2020

Anlagen:

Scan_2020-10-05 08-00-38

Scan_2020-10-05 08-00-41



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Schloßstraße 20
41515 Grevenbroich

Datum: 20. Mai 2020

Seite 1 von 18

Aktenzeichen:

25.04.01.01-12/06

bei Antwort bitte angeben

Herr Kruse

Zimmer: 2088

Telefon:

0211 475-3222

Telefax:

0211 475-3993

markus.kruse@

brd.nrw.de

**Synopsenprüfung der Maßnahme Neubau der Anschlussstelle Dormagen-Delrath an der A 57 sowie der zuführenden K 33n
Ihr Schreiben vom 14.04.2020, mir vorgelegt am 15.04.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15.04.2020 wurden mir zwei Ausfertigungen einer Synopse der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen für die o. g. Maßnahme zwecks Prüfung zur Verfügung gestellt.

Geplant ist die Errichtung einer neuen Anschlussstelle an der A 57 bei Dormagen-Delrath, BAB-km 101+715 sowie der zuführenden K 33n. Der Antrag wurde bereits Ende 2006 durch den Rhein-Kreis Neuss bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht. Eine Offenlage in den Städten Dormagen und Neuss sowie eine Behördenbeteiligung haben bereits im Jahr 2007 stattgefunden. Aufgrund von Interessenkonflikten, insbesondere auch mit einem in direkter Nähe ansässigen Störfallbetrieb, waren diverse weitere Untersuchungen und Gutachten erforderlich.

Das Verfahren wurde zwischenzeitlich durch den Antragsteller ruhend gestellt und dann mit der Vorlage des Entwurfs eines Deckblattes in zunächst 2-facher Ausfertigung am 29.11.2018 fortgeführt. Nach summarischer Prüfung der Unterlagen auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit habe

Dienstgebäude:

Am Bonneshof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



ich dem Rhein-Kreis Neuss unter dem 27.12.2018 ein Schreiben vom 18.12.2018 mit Prüfhinweisen zum Deckblatt 1 übersandt. Auf Wunsch des Rhein-Kreises Neuss als Vorhabenträger fand am 23.01.2019 ein Gespräch in meinem Hause zu den Prüfhinweisen auf Arbeitsebene statt. Unter dem 11.04.2019 wurde mir ein Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 05.04.2019 zur Vorlage der entsprechend überarbeiteten Unterlagen zum Deckblatt 1 übermittelt. Die Unterlagen wurden in 10-facher Papierausfertigung sowie in 75-facher Ausfertigung auf DVD vorgelegt.

Eine Offenlage der Unterlagen erfolgte in den Kommunen Neuss und Dormagen vom 09.05.2019 – 11.06.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte gemäß den einschlägigen Vorschriften in den Kommunen am 01.05.2019 bzw. 02.05.2019. Die Frist zum Erheben von Einwendungen endete mit Ablauf des 11.07.2019. Parallel wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie möglicherweise betroffener Leitungsträger durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Rhein-Kreis Neuss per E-Mail vom 09.07.2019 zur Verfügung gestellt mit der Bitte, zu den einzelnen Stellungnahmen und Einwendungen Stellung zu nehmen und diese in Form einer Synopse aufzuarbeiten. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass die Frist noch bis zum 11.07.2019 laufe und ggf. weitere Einwendungen und Stellungnahmen nachgeliefert würden.

Da es sich hierbei um Unterlagen handelt, die sowohl den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW als auch der Datenschutzgrundverordnung unterfallen, habe ich den Rhein-Kreis Neuss darauf hingewiesen und darum gebeten mir schriftlich zu bestätigen, dass auch dort die einschlägigen Vorschriften berücksichtigt und eingehalten werden. Diese Bestätigung wurde mir datiert vom 18.07.2019 zur Verfügung gestellt.

Die erbetene Synopse nebst weiterer Unterlagen wurde mir mit Anschreiben vom 14.04.2020 unter dem 15.04.2020 übergeben.



Vereinbarungsgemäß habe ich die Unterlagen - sehr kurzfristig - insbesondere im Hinblick darauf überprüft, ob diese zur Durchführung eines Erörterungstermins ausreichen.

Die mir zur Verfügung gestellten Unterlagen bestehen neben dem Anschreiben aus den folgenden Teilen:

- A. Sachverhalt und Gutachtauftrag
- B. Rechtliche Würdigung
- C. Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen

Ein Anlagenverzeichnis weist folgende Unterlagen aus:

- I. Vermerke von Gleis/Lutz für den Rhein-Kreis Neuss
- II. Stellungnahmen und E-Mails des Rhein-Kreises Neuss
- III. Von Gleis/Lutz eingeholte Stellungnahmen der Planer und Fachgutachter
- IV. Stellungnahme Artenschutzgutachter

Hinweisen möchte ich an dieser Stelle darauf, dass mir die im Anlagenverzeichnis aufgeführten Unterlagen unter II. – IV. nicht zur Verfügung gestellt wurden. Dies ist jedenfalls insofern zu beanstanden, als in den Unterlagen an verschiedenen Stellen auf diese Anlagen verwiesen wird und insoweit eine Lesbarkeit der Unterlagen erschwert bzw. unmöglich gemacht wird.

Aus Ihrem Vorlageschreiben vom 14.04.2020 in Verbindung mit den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Teil B „Rechtliche Würdigung“, und den Vermerken zu den Themen „Agrarstrukturellen Einwendungen“, zum „Störfallrecht“ sowie zu den „Verfahrensfragen I“ und den „Verfahrensfragen II“ ergeben sich weitere Fragen zum Vorhaben selbst sowie zur Begründung und den Zielen. Sie selbst konstatieren in Ihrem Anschreiben vom 14.04.2020, dass die Einwendungen und Stellungnahmen



eine Vielzahl teilweise komplexer Sach- und Rechtsfragen aufgeworfen haben. Zu verschiedenen Problembereichen stellt sich aus den Darstellungen heraus zudem die Frage, ob bereits eine ausreichende Datengrundlage vorliegt oder ob noch weitere Informationen, Stellungnahmen oder gar Gutachten einzuholen sind. Es könnte sich laut Ihren Angaben sogar die Notwendigkeit einer umfangreichen Überarbeitung der Unterlagen mit erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergeben.

Im Einzelnen:

Fehlerhafte bzw. unvollständige Angaben im UVP-Bericht:

Im Anschreiben weisen Sie auf fehlerhafte bzw. unvollständige Angaben im UVP-Bericht hin, die auch von zahlreichen Einwendern gerügt wurden. Es geht um eine fehlerhafte Angabe auf Seite 74 des UVP-Berichts zum Abstand des Störfallbetriebes, um fehlende Aussagen zum Hochwasserschutz sowie um unvollständige Angaben zu Lärmemissionen für Wohngebiete im Bereich der Umgehungsstraße Allerheiligen. Ohne an dieser Stelle und zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens bereits einer Abwägung der Belange vorzugreifen, ist zu konstatieren, dass es sich hier offenbar um falsche bzw. unvollständige Unterlagen handelt.

Es ist zu überlegen, ob nicht seitens des Vorhabenträgers eine Korrektur der Unterlagen sowie eine erneute Offenlage erfolgen sollte.

Falsche Angabe im UVP-Bericht zu Abständen zum Störfallbetrieb:

Gleiss/Lutz kommt für den Vorhabenträger im Falle der falschen Angabe zu den Abständen zum Störfallbetrieb (S. 74 UVP-Bericht) zu dem Ergebnis, dass er UVP-Bericht wegen der falschen Abstandsangabe zwar fehlerhaft ist, dass dies im Endeffekt aber nicht auf die gesamte Auslegung durchschlagen würde und diese so auch nicht fehlerhaft machen würde. Ohne jetzt eine Wertung vorzunehmen, weise ich darauf hin, dass im



Endeffekt immer noch eine Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde erfolgen wird, die gerichtlich überprüfbar ist. Ich gebe zu bedenken, dass es sich hier um einen der kritischsten Konfliktpunkte des Verfahrens handelt.

Fehlende Aussagen im UVP-Bericht zum Extremhochwasserbereich:

Es wurden Einwendungen dagegen erhoben, dass der UVP-Bericht keine Aussagen zur Hochwassergefahr enthalte. Unabhängig von der Frage, ob jetzt eine konkrete Überflutungsgefahr besteht oder nicht, geht es darum, ob dies im UVP-Bericht aufzunehmen ist. Gleiss/Lutz argumentieren hier, dass Angaben zur Lage eines UVP-pflichtigen Vorhabens in einem Extremhochwasserbereich gem. § 16 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 4 lit.c) der Anlage 4 zum UVPG nicht zu den Angaben gehören, die im UVP-Bericht enthalten sein müssten. Ganz abgesehen davon, dass die genannte Fundstelle nur Punkte aufzählt, die insbesondere zu berücksichtigen sind, sollte Nr. 4 lit.c) hh) der Anlage 4 zum UVPG speziell in den Blick genommen werden; dort heißt es, dass „die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (z. B. erhöhte Hochwassergefahr am Standort)“ durchaus zu berücksichtigen ist. In diesem Fall sind immerhin unbestritten extreme Hochwassereinflüsse zu besorgen. Die von Gleiss/Lutz zitierte Fundstelle spricht eher für eine Berücksichtigung im UVP-Bericht. Im vorliegenden Fall erwähnt der UVP-Bericht den Punkt nur als Ziel übergeordneter Raumplanung, indem er pauschal darauf verweist, dass weite Bereiche des Untersuchungsraumes östlich der A 57 im RPD als „Extremhochwasserbereiche“ ausgewiesen sind. Ob dies die Anforderungen erfüllt, scheint zweifelhaft.

Erforderlichkeit weiterer Untersuchungen zur Belastung der Wohngebiete im Bereich der Umgehungsstraße Allerheiligen:



Sie selbst weisen im Anschreiben zur Vorlage der Synopse darauf hin, dass sich nach Auffassung von Gleiss/Lutz die Frage stelle, ob die Belastung der Wohngebiete im Bereich der Umgehungsstraße Allerheiligen noch weiter untersucht werden sollte, „um auf diese Weise das Risiko eines Abwägungsfehlers (weiter) zu minimieren“. Das werfe laut Ihren Darstellungen die Frage auf, „ob eine ergänzende Ermittlung des genauen Umfangs der Lärmzunahme (und der künftig bestehenden Gesamtbelastung) an den am stärksten betroffenen Immissionsorten mit schutzwürdiger Wohnbebauung vorgenommen werden sollte, um eine umfassende Tatsachenbasis für die Abwägung zu haben“. Darüber hinaus weisen Sie darauf hin, dass für den Bereich der Ortsdurchfahrt Rosellerheide Vergleichbares gelte.

Aus den vorgenannten Feststellungen ergibt sich, dass es nicht lediglich um die Minimierung des Risikos eines Abwägungsfehlers geht, sondern auch darum, eine ausreichende Datenbasis für die beantragte Planfeststellung zu schaffen. Auch wenn nach Argumentation von Gleiss/Lutz die Werte der 16. BImSchV auf diese Straßenabschnitte nicht unmittelbar anwendbar seien, sollte doch auf eine ausreichende Datenbasis und vollständige Antragsunterlagen Wert gelegt werden, welche die erforderliche Anstoßfunktion in Gänze erfüllen. Sie selbst geben zu bedenken, dass eine in diesem Straßenabschnitt als Folge der Verkehrszunahme ggf. zu erwartende Erhöhung des Verkehrslärms erheblich und damit abwägungsrelevant wäre. Es stelle sich die Frage, ob für diesen Straßenabschnitt im Hinblick auf eine nicht auszuschließende Lärmzunahme eine ergänzende Ermittlung vorgenommen werden sollte. Dieser Ansicht kann ich mich anschließen. Einzelfragen sollten zwischen dem Rhein-Kreis Neuss als Vorhabenträger und den betreffenden Gutachtern abgestimmt werden.



Fortfall des Planungsziels „Anbindung des S-Bahn-Haltepunktes Allerheiligen“:

Bezüglich des Planungsziels „Anbindung des S-Bahn-Haltepunktes Allerheiligen“ und der damit verbundenen „Verkehrsverlagerung auf den ÖPNV“ im Zusammenhang mit der „Erschließung des Neubaugebietes Allerheiligen“, geben Sie selbst zu bedenken, dass die diese These stützende mehr als 20 Jahre alte Untersuchung kaum noch tragfähig sei und auf dieses Ziel nicht mehr abgestellt werden sollte.

Es ist in dieser Phase des Verfahrens kaum sinnvoll zu spekulieren, ob die Planfeststellungsbehörde diese obsolet gewordene Begründung außer Betracht lassen werde und das schon gar nicht seitens des Vorhabenträgers. Im Zuge einer Überarbeitung der Planunterlagen ergäbe sich für diesen auch diesbezüglich noch die Gelegenheit, die Gründe für die beantragte Planfeststellung zu aktualisieren.

Rechtmäßigkeit der Alternativenprüfung:

Sie selbst thematisieren im Anschreiben vom 14.04.2020, dass die Alternativenprüfung den in der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen genügen muss. Die Grundlagen hierzu sollten zum jetzigen Zeitpunkt klar sein. Wenn sich hier Zweifel des Vorhabenträgers ergeben, sollte in jedem Falle nachgearbeitet werden - was eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern könnte.

Gerade im Rahmen der Alternativenprüfung gibt es gute Gründe anzunehmen, der weitgehende Wegfall des vorgenannten Planungsziels „Anbindung des S-Bahn-Haltepunktes Allerheiligen“ könne nicht außer Acht gelassen werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob nicht im UVP-Bericht beschriebene Alternativen dort noch zu ergänzen sind.

**Fehlende Flächen für VECF- und Ausgleichsmaßnahmen:**

Den Unterlagen entnehme ich weiterhin, dass es sowohl diverse Probleme bei der Durchführung von VECF-Maßnahmen als auch bei der Suche nach Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (z. B. für Verluste unversiegelter Flächen) gibt (Synopsis S. 54 ff.).

Zwar mag der Hinweis auf Seite 60 der Synopsis stimmen, es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine entsprechende fehlende Fläche von 1 ha (in dem Fall für VCEF 4) im Suchgebiet nicht gefunden werden und der vorgesehene Gesamtumfang von 3 ha deshalb nicht erreicht werden könne. Es wäre aber durchaus wünschenswert, wenn zum Erörterungstermin und damit kurz vor dem voraussichtlichen Ende des Anhörungsverfahrens, diese Suche erfolgreich abgeschlossen wäre.

Ausgleichsmaßnahmen für Eingriff in das Landschaftsbild bzw. Absenkung der Gradienten der K 33n:

Problematisch gestaltet sich offenbar auch die Suche nach Maßnahmen zum Ausgleich des durch die K 33n verursachten Eingriffs in das Landschaftsbild westlich der A 57 bzw. die Klärung der Gesamtsituation insofern, als möglicherweise eine Absenkung der Gradienten der K 33n in dem Bereich erforderlich ist. Es handelt sich um eine Forderung des Dezernates 51 der Bezirksregierung. Hier ist sich der Landschaftsplaner nicht sicher.

Wenn sich der Landschaftsplaner nicht sicher ist und das Fachdezernat eine solche Forderung formuliert, dann spricht einiges für die Erforderlichkeit, ohne hier natürlich wie auch im vorherigen schon betont, einer Abwägung vorzugreifen. Dies würde offenbar umfangreiche Änderungen der Planunterlagen nach sich ziehen. Auch hier stellt sich die Frage, ob nicht bilateral zwischen dem Fachdezernat und den Vertretern des Antragstellers, hier dem Landschaftsplaner oder auch anderen Planern und Entscheidern, zunächst eine Einigung angestrebt werden sollte. Den Unter-



lagen ist zu entnehmen, dass eine Absenkung der Gradienten straßenplanerisch grundsätzlich machbar wäre – der Umfang ihrer Auswirkungen auf sämtliche Planunterlagen sei jedoch nicht abzuschätzen. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vertretene Auffassung, die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen und die dadurch bewirkte Aufwertung des Landschaftsbildes reiche aus, sei vertretbar (Synopsis S. 61), scheint auf nicht sehr festen Füßen zu stehen. Unabhängig davon, ob es nicht zielführend gewesen wäre, vorab mit den im weitesten Sinne Beteiligten des Natur- und Landschaftsschutzes Gespräche zu führen, die möglicherweise zu einer von Anfang an in dieser Hinsicht geänderten Planung geführt hätten, ist festzustellen, dass die Erforderlichkeit umfangreicher Änderungen an den Antragsunterlagen kaum als Argument für ein Belassen einer ansonsten änderungswürdigen Situation tragfähig wäre.

Höherlegung der K 33n im Bereich der Industriebahn:

Im Raum steht auch der Wunsch des Betreibers der Industriebahn, die überführte Straße zwecks künftiger Elektrifizierung höherzulegen. Es geht in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht um die Prüfung einer abwägungsfehlerfreien Ablehnung von Beteiligtenforderungen, wie in den Unterlagen durch Gleiss/Lutz eingeschätzt, sondern eher um Abstimmung der Interessen verschiedener Beteiligter. Dass möglicherweise, wie Gleiss/Lutz behauptet, eine erforderliche angemessene Berücksichtigung des Wunsches des Betreibers der Industriebahn nach Offenhalten der Option Elektrifizierung auch darin bestehen könnte, diese im Rahmen der Abwägung abzulehnen, steht in dieser Phase des Verfahrens zum einen nicht zur Debatte. Zum anderen würde sich in einer späteren Abwägung möglicherweise auch die Wertung nicht so eindeutig gestalten, wie von Gleiss/Lutz erhofft. Es geht hier im Endeffekt darum, dass aus straßenplanerischer Sicht eine Erhöhung der lichten Durchfahrtshöhe, bei der eine zukünftige Elektrifizierung erfolgen könnte, durchaus möglich ist (Synopsis S. 88). Dies dürfte durchaus mit dem Interesse der anderen



Partei auf Chancenerhalt eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes am Markt einhergehen. Vielleicht könnten auch Umweltgesichtspunkte eine Rolle spielen. Eine angemessene Berücksichtigung des Elektrifizierungswunsches dahingehend, dass man hier eine Planänderung für erforderlich halten könnte, scheint hier nicht ausgeschlossen. Auch dieses Problem sollte möglichst frühzeitig im Verfahren, jedenfalls vor einem möglichen Erörterungstermin gelöst werden.

Forderung der Stadt Dormagen nach maximaler Flexibilität im Bereich der Planung „Entwicklungsgebiet Silbersee“:

Die Stadt Dormagen fordert, das Ende der Planfeststellung im Bereich der Anbindung an den Zinkhüttenweg so anzupassen, dass der Bereich nördlich des neuen Knotenpunktes nicht mehr Bestandteil der Planfeststellung sei. Damit solle die Geometrie/Ausrichtung des Anschlusses an das Plangebiet zum Bebauungsplan „Entwicklungsgebiet Silbersee“ flexibel bleiben. Nach Einlassung des Vorhabenträgers könne maximale Flexibilität der Stadt Dormagen nur dadurch gewährt werden, dass die Planung geändert und das Ende der Planfeststellung möglichst nahe an die nördliche, durch die grün gezeichnete Dammböschung markierte Begrenzung der K 33n herangerückt werde. Laut einer Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss als Vorhabenträger (die den Unterlagen nicht beiliegt) soll der Stadt Dormagen maximale Flexibilität ermöglicht werden (Synopsis S. 117). Die für den Bau der K 33n überplanten Flächen sind durch eine daraus resultierende Sperrwirkung gemäß § 38 S. 1 BauGB der Bauleitplanung der Stadt Dormagen entzogen. Einer in diesem Zusammenhang erstellten Stellungnahme des Straßenplaners (zitierte Stellungnahme wurde der Planfeststellungsbehörde nicht vorgelegt) sei zu entnehmen, dass auf ein Planfeststellungsende aufgrund unklarer Planungen der RWE Power AG für den Bereich, offenbar bewusst verzichtet worden sei. Aufgrund der Einschätzung von Gleiss/Lutz, dass eine darauf resultierende Planung zu einem nicht hinreichend bestimmten und somit



rechtswidrigen Planfeststellungsbeschluss führe, wurde die Auffassung vertreten, das Ende der Planung gehe mit dem Ausbauende einher. Als mögliche Lösung wird vorgeschlagen, die Planung dahingehend zu ändern, dass das Ende der Planfeststellung möglichst nahe an die grün gezeichnete Begrenzung der K 33n herangerückt werde. Eine diesbezügliche Planänderung dürfte nach Einschätzung Gleiss/Lutz unter die erleichterten Voraussetzungen des § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG fallen und eine erneute öffentliche Auslegung entbehrlich machen. Dabei wird jedoch darauf hingewiesen, den Stüttger Weg in jedem Falle sicher und verkehrsgerecht anzuschließen.

Ob diese Einschätzung gerade auch vor dem Hintergrund sämtlicher anderer genannter Änderungen Bestand hat, scheint keineswegs sicher. Immerhin ging der Straßenplaner offenbar nach eigener Aussage davon aus, ein Ende der Planfeststellung gebe es nicht.

Forderung der Stadt Dormagen nach einer zusätzlichen Feuerwehrezufahrt zum Firmengelände GHC:

Die Stadt Dormagen weist weiter darauf hin, dass es aus brandschutzrechtlicher Sicht einer weiteren Zufahrt zum Firmengelände GHC aus nördlicher Richtung bedürfe. Dabei sei laut Gleiss/Lutz plausibel dargelegt worden, dass die ungestörte Erreichbarkeit des Betriebsbereichs der GHC im Falle eines „Dennoch-Störfalls“ zu gewährleisten sei. Darüber hinaus wird nach Einschätzung Gleiss/Lutz (Synopsis S. 91) eine erneute Auslegung der Planunterlagen gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 VwVfG, § 22 Abs. 2 S. 1 UVPG mangels zusätzlicher erheblicher oder anderer erheblicher Umweltauswirkungen für entbehrlich gehalten.

Nachvollziehbar ist diese Auffassung keinesfalls. Dem Resümee der „Stellungnahme des Straßenplaners II“, die diesen Unterlagen nicht beigefügt ist, entnehme ich diverse zusätzliche Änderungen, wie z. B. die erforderliche Verlängerung der Siemensstraße um 80 (!) Meter. Darüber



hinaus könnten nach Einschätzung des Straßenplaners weitere Forderungen durch den Bund oder das Land nach Einbeziehung in die Lichtanlagen-Steuerung hinzukommen, die die Anlage einer separaten Abbiegespur zur Folge haben könnten. Die Annahme, dass erhebliche Umweltauswirkungen hierdurch ausgeschlossen seien, halte ich für nicht begründet. Die Erforderlichkeit einer erneuten Offenlage der geänderten Planunterlagen ist auch hier sehr wahrscheinlich.

Problemé bei der Entwässerung des Knotenpunktes Zinkhüttenweg:

Die Stadt Dormagen wendet darüber hinaus ein, dass die Entwässerung des Knotenpunktes Zinkhüttenweg/Bauende aufgrund der hydraulischen Engpässe im öffentlichen Regenwasserkanalnetz nicht über den vorhandenen Regenwasserkanal DN500 im Zinkhüttenweg erfolgen könne. Es werde aber zur Entwässerung des Gewerbegebietes Silbersee und des 4-spurigen Ausbaus des Zinkhüttenweges ein neues Regenwasserkanalnetz errichtet, das dann zur Entwässerung genutzt werden könne. Laut Straßenplaner des Vorhabenträgers sei es allgemein übliche Praxis, dass der Straßenplaner einen möglichen Kanalanschluss prüfe und im Vorfeld mit dem Kanalnetzbetreiber abspreche.

Obwohl dies offenbar so gehandhabt wurde, war dem Straßenplaner die Problematik nicht bekannt. Laut Synopse (S. 92) gibt es inzwischen eine Modifizierung dieser Einwendung dahingehend, dass Regenwasser einer Fläche von 2.500 qm bereits heute für eine Übergangszeit in den Regenwasserkanal eingeleitet werden könne. Dies scheint für eine Fläche auszureichen, die den östlichen Ast der Einmündung Zinkhüttenweg betrifft und die offenbar an die bestehende Wasserentsorgung angeschlossen werden muss. Warum sich diese Voraussetzungen bezüglich der Einleitung der zusätzlichen Mengen in den Kanal geändert haben, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Allerdings scheint die Ableitung dieser Men-



gen nicht ausreichend, um die gesamte Planung abzudecken. Laut Straßenplaner bestehe aber die Möglichkeit, überschüssige Mengen über die Bankette in Mulden abzuleiten, was aber offenbar nicht Gegenstand der Planunterlagen ist. Die bezogene Stellungnahme des Straßenplaners wurde der Planfeststellungsbehörde nicht vorgelegt.

Die Frage, ob es hierzu einer Änderung der Planunterlagen sowie einer Aktualisierung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie bedürfe, wurde offenbar nur durch eine Aussage des Straßenplaners geprüft, die mir ebenfalls im Wortlaut nicht vorliegt, und scheint schon aufgrund der unklaren Mengen fragwürdig (S. 93).

Mögliche Existenzgefährdung des Betriebs des Stüttgerhofes:

Weiterhin gibt es eine unklare Rechts- und Sachlage im Hinblick auf die Einigung mit dem Betreiber des Stüttgerhofes, dem Landwirt Herrn Nacke. In den Unterlagen zur Synopse geht es um die Einigung mit dem Eigentümer der Flächen, der Freiherrlich von Diergart'schen Verwaltung, bezüglich nicht näher benannter Flächentausche mit der Stadt Dormagen. Das Thema wird hier vage gehalten; es wird die Einschränkung „laut Auskunft des Rhein-Kreises Neuss“ und „nach derzeitigem Kenntnisstand“ gemacht (S. 119).

Aus vorhergehenden Gesprächen sind die Anforderungen des Herrn Nacke bereits bekannt; es geht nicht nur um die Größe und die Qualität der Flächen bzw. Böden, sondern auch um deren Zuschnitt – so wird unter anderem auch eine bestimmte Breite der Flächen benötigt, um die Flächen effektiv bewirtschaften zu können. Es scheint, als wäre der bewirtschaftende Landwirt in die Einigungsverhandlungen bisher nicht einbezogen worden. Ohne natürlich die Pachtverträge zu kennen, dürfte aber davon auszugehen sein, dass der Verpächter die Interessen seines Pächters durchaus berücksichtigen muss. Gespräche zwischen Eigentümer und Pächter werden wohl erst sukzessive nach den Gesprächen zwi-



schen Vorhabenträger bzw. der Stadt Dormagen und Eigentümer stattfinden; die Stadt Dormagen führt diese Gespräche mit Herrn Nacke offenbar nicht. Darüber hinaus besitzt Herr Nacke nach meinen Erkenntnissen auch eigene Grundstücke im beplanten Bereich. Eine Einlassung des Herrn Nacke, er ziehe seine Einwendungen oder einen Teil davon zurück, sind mir nicht zur Kenntnis gelangt. Einigungen über den Kauf oder Tausch von Grundstücken scheinen, auch aufgrund der gewählten vagen Formulierungen, durchaus noch nicht kurz bevorzustehen. Ein Gutachten zur Existenzgefährdung gibt es offenbar ebenfalls nicht. So scheint in diesem Zusammenhang vieles auf Spekulationen aufzubauen.

Insgesamt scheint für das gesamte Planfeststellungsverfahren fraglich, ob überhaupt Entscheidungsreife gegeben bzw. kurzfristig herstellbar ist. Bereits die Vielzahl der oben genannten Probleme lässt eine Überarbeitung der Planunterlagen in vielerlei Hinsicht sinnvoll erscheinen. Eine erneute Offenlage ist aufgrund der vorgenannten Feststellungen wahrscheinlich erforderlich.

Hinweisen möchte ich an dieser Stelle auch darauf, dass im Hinblick auf die Kürze der zur Prüfung der Unterlagen zur Verfügung stehenden Zeit nur eine summarische Prüfung im Hinblick auf die Sinnhaftigkeit der Durchführung eines Erörterungstermins zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt werden konnte. Eine vollständige Erfassung bestehender Probleme bei den vorliegenden Planunterlagen kann mit dieser Prüfung keinesfalls erfolgt sein.

Es bleibt dabei, dass die Aktualisierung der Planunterlagen bzw. die Anpassung der Planunterlagen an eine möglicherweise geänderte Planung selbstverständlich Aufgabe des Vorhabenträgers ist.

**Förmliche Anforderungen an die Synopse:**

Die erbetene Synopse mit Gegenstellungnahme zu den einzelnen Einwendungen und Stellungnahmen betrifft nur den Teil C der Unterlagen.

Grundsätzlich fällt auf, dass ein Abdruck der jeweils vollständigen Einwendung oder Stellungnahme bzw. eine vollständige textliche Erfassung derselben in der Synopse nicht erfolgt ist. Es werden lediglich für relevant erachtete Auszüge der jeweiligen Einwendung bzw. Stellungnahme im Konjunktiv erfasst. Dieses Vorgehen entspricht nicht der geübten Verwaltungspraxis des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Düsseldorf und birgt darüber hinaus Probleme für das weitere Verfahren.

So ist es in dieser Phase des Verfahrens wichtig, dass alle Einwendungen und Stellungnahmen vollständig erfasst und auch diskutiert werden; besonders wichtig ist dies zur Vorbereitung auf den Erörterungstermin, der allen Beteiligten die Gelegenheit geben soll, auch mündlich, alle Gegebenheiten des gegenständlichen Vorhabens und auch mögliche Probleme noch einmal vorzutragen und mit allen Beteiligten zu diskutieren. Dies hilft den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange. Darüber hinaus hilft dies auch dem Vorhabenträger, da er möglicherweise noch rechtzeitig auf mögliche Hindernisse hingewiesen werden kann, die vielleicht noch nicht bekannt waren. Auch für die Planfeststellungsbehörde, die nach Abschluss des Anhörungsverfahrens über alle für den Planfeststellungsbeschluss erforderlichen Informationen verfügen muss, ist ein gut durchgeführter Erörterungstermin von großer Bedeutung.

Die hier gewählte Variante der Erfassung der Einwendungen und Stellungnahmen birgt zum einen das Risiko, dass nicht alle Inhalte so dargestellt werden, wie sie auch gemeint waren; da hier gefiltert wurde, besteht zum anderen das Risiko, dass die Erfassung der Inhalte nicht vollständig erfolgt ist. Für die Seite der Träger öffentlicher Belange und Einwender könnte zudem der Eindruck entstehen, ihre Einwendungen und Stellungnahmen würden vorgefiltert und möglicherweise nicht ernst genommen.



Im Extremfall könnte der Vorwurf erhoben werden, man wolle Einwendungen absichtlich „unter den Tisch fallen lassen“.

Ich bitte aus diesen Gründen darum, eine überarbeitete Synopse vorzulegen, die sich an den originalen Texten der Einwender und Träger öffentlicher Belange orientiert.

Die rechte Spalte, „Behandlung der Einwendungen“, betrifft die Gegenstellungnahme des Rhein-Kreises Neuss als Vorhabenträger. Dort wird häufig auf Teil B der Unterlagen „Rechtliche Würdigung“ verwiesen. Darüber hinaus gibt es häufig Verweise auf die diversen diesen Unterlagen beigefügten Vermerke. Wie Ihnen bekannt ist, ist es in Planfeststellungsverfahren üblich, dem Einwender bzw. dem Träger öffentlicher Belange seine Einwendung bzw. Stellungnahme mit den entsprechenden Einlassungen des Vorhabenträgers mit der Einladung zum Erörterungstermin zukommen zu lassen. Dies dient neben der Information der Einwender darüber, wie ihre Einlassung durch den Vorhabenträger gewertet oder vielleicht sogar berücksichtigt wird, auch dazu, Einwendern und Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zu geben, ihre Einwendung oder Stellungnahme für erledigt zu erklären. Das Problem besteht nun im Rahmen der erstellten Synopse darin, dass sich der Teil B „Rechtliche Würdigung“ sowie die Vermerke nur an die Planfeststellungsbehörde richten. Dies ergibt sich so sowohl aus dem Anschreiben vom 14.04.2020 (Seite 2, Absatz 4), als auch aus den Erfordernissen des Datenschutzes, da sich sowohl Teil B als auch die Vermerke auf eine Vielzahl von Einwendungen und Stellungnahmen verschiedenster Einwender und Behörden beziehen. Die Verweise in den Einlassungen wären für die Einwender und Behörden bedeutungslos, da ihnen die bezogenen Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden könnten. Es ist davon auszugehen, dass den Beteiligten, entweder aus Gründen der Beteiligungsrechte im Verwaltungsverfahren oder aus den Vorschriften des IFG NRW oder des UIG, Ansprüche auf Überlassung der für sie wichtigen Informationen zustehen



könnten. Das Herausfiltern dieser Informationen aus den vorhandenen Unterlagen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen wäre kaum mit einem vertretbaren Aufwand durch die Planfeststellungsbehörde zu gewährleisten. Darüber hinaus würde von Einwendern mit umfangreichen Einwendungsschreiben verlangt, die Antwort auf Ihre Einlassungen aus einer über 120 Seiten starken rechtlichen Würdigung nebst vier weiteren umfangreichen Vermerken herauszulesen. Die Unterlagen enthalten zudem Verweise auf Stellungnahmen von Planern, Fachgutachtern sowie dem Vorhabenträger, die noch nicht einmal den mir vorgelegten Unterlagen beigelegt sind. Das wäre Einwendern kaum zumutbar und hätte sicherlich auch Einfluss auf einen sich anschließenden Erörterungstermin.

Teilweise wird bei Einwendern in der Synopse nur Bezug auf andere Einwender und deren Behandlung von Einwendungen genommen. Auch diese Einwendungen könnten den Einwendern aus Gründen des Datenschutzes nicht zur Verfügung gestellt werden.

Ich bitte daher darum, die Einlassungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Synopse so aufzubereiten, dass Sie vollständig jedem einzelnen Einwender bzw. jedem Träger öffentlicher Belange oder Leistungsträger, sofern sie diese betreffen, zur Verfügung gestellt werden können.

Zweck des Erörterungstermins ist es Einwendern, Betroffenen und Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zu geben, Ihre Einwendungen und Stellungnahmen noch einmal mit dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde mündlich zu erörtern. Dies sollte sinnvollerweise dann stattfinden, wenn die Planung insoweit abgeschlossen scheint und alle Beteiligten hierzu gehört wurden. Zu der Einschätzung, dass diese Voraussetzungen gegeben sind, komme ich nach summarischer Überprüfung der mit der Synopse vorgelegten Unterlagen nicht. Schon seitens



der Belegenheitsgemeinde, Stadt Dormagen, scheinen hier größere Bedenken gegen das Vorhaben im beantragten Sinne zu bestehen. Diese Bedenken könnten größere Änderungen der Unterlagen bis hin zur Änderung bzw. Ergänzung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie oder sogar des Beginns oder Endes der Planfeststellung zur Folge haben. Auch andere oben beschriebene Einwendungen legen eine Überarbeitung der Planunterlagen nahe. Ob eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung tatsächlich erfolgen muss, ist im Anschluss zu entscheiden; vieles spricht sicher dafür.

Der Erörterungstermin beschließt idealerweise das Anhörungsverfahren, so dass die unabhängige Planfeststellungsbehörde in die Entscheidungsphase eintreten kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Bereits jetzt wäre klar, dass dem Eintritt in die Entscheidungsphase viele Gründe entgegenstehen. Ein Erörterungstermin würde kaum Sinn machen, da er gegebenenfalls nach sukzessiver Änderung der Planunterlagen und damit voraussichtlich verbundener erneuter Öffentlichkeitsbeteiligungen wiederholt werden müsste.

Die Planunterlagen wären zumindest gemäß den vorgenannten Feststellungen nochmals zu überarbeiten. Vieles spricht für eine sich daran anschließende erneute Öffentlichkeitsbeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Matthias Vollstedt



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Frau
Regierungspräsidentin
Birgitta Radermacher
Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300 865

40408 Düsseldorf

Amt 66 - Tiefbauamt
66.1 Bau von Kreisstraßen

**Herr Boonstra/
Herr Lörner**

Schloßstraße 20
41515 Grevenbroich
Zimmer: E.08

Telefon 02181 601-6632
Telefax 02181 601-86632
detev.boonstra@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen:
(bitte immer angeben)

Datum 22.09.2020

Planfeststellungsverfahren zum geplanten Neubau der AS Delrath an der A 57

Sehr geehrte Frau Radermacher,

am 1. September 2020 fand auf Einladung Ihres Dezernates 25 eine Besprechung bezüglich der Ergänzung bzw. Überarbeitung der Synopse zum oben angeführten Planfeststellungsverfahren statt.

Grundlage der Besprechung waren die von Herrn Kruse mit Schreiben vom 25. Mai 2020 geforderten nachträglichen Untersuchungen bzw. zu ergänzenden Planfeststellungsunterlagen.

Von den beiden Vertretern Ihres Hauses, Herrn Broens und Herrn Kruse, wurde im Rahmen der Besprechung der einzelnen Punkte eindringlich empfohlen, aufgrund der planungsrelevanten Änderungen bzw. zu erwartenden Klagen, vor Festlegung des Erörterungstermins eine erneute Offenlage der Planfeststellungsunterlagen zu überdenken.

Um das Verfahren zielgerichtet weiterzuführen, schlage ich nach Prüfung des weiteren Vorgehens in meinem Hause folgende Schritte vor.

Meine Verwaltung und die beauftragten Gutachterbüros arbeiten die schon bekannten Punkte ab, wie z. B. Prüfung der Schallimmissionen in Allerheiligen, Eingriff in das Landschaftsbild, etc. Anhand der Ergebnisse dieser Nacharbeiten erfolgt seitens des Vorhabensträgers Rhein-Kreis Neuss eine Beantwortung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken bzw. der von Ihrem Dez. 25 aufgeworfenen Fragen. Hierzu wird wunschgemäß eine Überarbeitung/Ergänzung der vorgelegten Synopse vorgenommen.

Auf dieser Grundlage schlage ich vor, die Erörterung durchzuführen.



Der Erörterungstermin soll insbesondere der Verständigung über bestehende Einwände und Anregungen im Rahmen einer unmittelbaren mündlichen Erörterung dienen. Neben der Befriedungsfunktion hat der Erörterungstermin die Funktion, Verfahrenstransparenz zu schaffen und die Akzeptanz für die zu treffende Entscheidung zu fördern (BT-Drs. 17/9666). Demzufolge sollten die erarbeiteten Lösungsansätze mit den Beteiligten diskutiert und gegebenenfalls Lösungen für Konflikte gefunden werden.

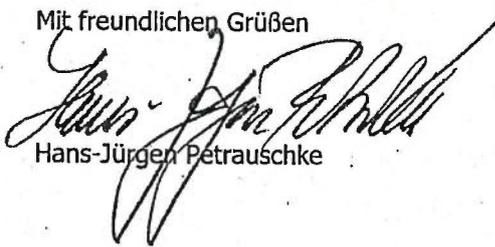
Anschließend würde meine Verwaltung die Planfeststellungsunterlagen unter Einbeziehung neuer Erkenntnisse aus laufenden Untersuchungen, der Ergebnisse der Prüfung von Einwendungen und der Ergebnisse der Erörterung überarbeiten. Anhand dieser überarbeiteten Unterlagen kann dann die Bezirksregierung ihre Entscheidung über die Notwendigkeit einer erneuten Beteiligung treffen, gemäß der Regelungen in § 73 VwVfG und § 22 UVPG.

Durch dieses Verfahren können Verfahrensfehler ebenso ausgeschlossen werden wie unnötige Verlängerungen des Planfeststellungsverfahrens. Vermeiden möchte ich die Situation, dass eine Offenlage vor dem Erörterungstermin stattfindet und dann aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins danach eine weitere. Zielführender ist es aus meiner Sicht, zunächst die Anregungen und Einwendungen aus der zurückliegenden Beteiligung final abzarbeiten – inklusive Erörterung – und dann über den weiteren Ablauf des Verfahrens zu entscheiden. Sollte eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit geboten sein, wäre diese durch Unterlagen, die die erste Beteiligung einschließlich Erörterung vollständig widerspiegeln, umfassender und transparenter, als dies heute möglich wäre.

Ich möchte Sie bitten, in Ihrem Hause eindringlich darauf hinzuwirken, dass gemeinsam mit meiner Verwaltung ein Zeitplan für die weitere Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erarbeitet wird.

Für Ihre Unterstützung und Ihre Bemühungen bedanke ich mich recht herzlich. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie die Städte Neuss und Dormagen als betroffene Standortkommunen erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Jürgen Petrauschke